

# STATUTEN

## Chelsea Supporters Switzerland



Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 12. September 2009

## I. Name, Sitz und Zweck

Art 1 **Name und Sitz**  
Unter dem Namen „Chelsea Supporters Switzerland“ besteht ein, am 5. Juli 2001 offiziell gegründeter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art 2 **Zweck**  
Der Verein bezweckt die Unterstützung des englischen Fussballvereins Chelsea FC, London, in Form von organisierten gemeinsamen Fussballreisen und sonstigen Veranstaltungen.

## II. Mitgliedschaft

Art 3 **Mitglied-Arten**  
Der Verein besteht aus:  
a) Mitgliedern  
b) Gönnern  
c) Ehrenmitgliedern

Art 4 **Mitglieder**

Art. 4.1 **Aufnahme**  
Neue Mitglieder können durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Die definitive Aufnahme erfolgt anlässlich der Hauptversammlung. Hierfür braucht es die Zustimmung von mindestens 1/2 der Versammlungsteilnehmer.

Art 4.2 **Austritt**  
Austritte bedürfen der schriftlichen Form und sind an den Vorstand, bis am 31. Mai des entsprechenden Kalenderjahres, zu richten. Der Austritt wird gewährt, wenn allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen worden ist.

Art 4.3 **Rechte und Pflichten**  
Die Mitglieder haben die Pflicht den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mitglieder haben die folgenden Rechte:  
-Teilnahme an sämtlichen Anlässen unseres Vereins  
-automatische Mitgliedschaft beim Chelsea FC, London  
-Möglichkeit über unseren Verein Tickets zu bestellen (sofern verfügbar)  
-Stimmrecht an der Hauptversammlung

Art 5 **Gönner**

Art 5.1 **Aufnahme**  
Neue Gönner können durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Die definitive Aufnahme erfolgt anlässlich der Hauptversammlung. Hierfür braucht es die Zustimmung von mindestens 1/2 der Versammlungsteilnehmer.

- Art 5.2 **Austritt**  
Austritte bedürfen der schriftlichen Form und sind an den Vorstand, bis am 31. Mai des entsprechenden Kalenderjahres, zu richten. Der Austritt wird gewährt, wenn allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen worden ist.
- Art 5.3 **Rechte und Pflichten**  
Die Gönner haben die Pflicht den von der Hauptversammlung festgesetzten Gönnerbeitrag zu bezahlen. Die Gönner haben das Recht an sämtlichen Vereins-Anlässen (ausser an für Vereinsmitglieder reservierten Spezial-Anlässen) teilzunehmen. Die Gönner haben an der Hauptversammlung ein Mitspracherecht jedoch kein Stimmrecht.
- Art 6 **Ehrenmitglieder**  
Als Ehrenmitglieder können Personen vorgeschlagen werden, welche sich in besonderen Mass für den Verein verdient gemacht haben. Vorschläge sind an den Vorstand zu richten und dieser entscheidet ob der Vorschlag an der HV zur Abstimmung gebracht wird. Hierfür braucht es die Zustimmung von mindestens 3/4 der Versammlungsteilnehmer. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- Art 7 **Ausschlüsse**  
Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, den Bestimmungen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung durch eine Dreiviertel-Mehrheit ausgeschlossen werden.

### III. Organisation

- Art 8 **Organe des Vereins**  
- Hauptversammlung  
- Vorstand  
- Rechnungsrevisoren
- Art 9 **Hauptversammlung**
- Art 9.1 **Einberufung**  
Die Hauptversammlung findet alljährlich anfangs Fussballsaison (August) statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 30 Tage im Voraus. Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
- Art 9.2 **Traktanden**  
Folgende Traktanden sind in zweckmässiger Reihenfolge zu behandeln:  
- Begrüssung / Appell  
- Wahl des Stimmenzählers  
- Protokoll der letzten Schlussversammlung  
- Mutationen Mitglieder  
- Jahresberichte  
- Wahlen / Ämterverteilung  
- Festlegung Mitgliederbeitrag  
- Statuten  
- Verschiedenes

- Art 9.3 Busse  
Unentschuldigtes Fernbleiben von Mitgliedern wird mit einer Geldbusse von CHF 20.-- bestraft.
- Art 10 **Der Vorstand**
- Art 10.1 Aufgabenbereich  
Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins, besorgt die Leitung und vertritt den Verein gegen aussen. Insbesondere obliegen ihm folgende Tätigkeiten:  
- provisorische Aufnahme von Neumitgliedern  
- Organisation der Versammlungen  
- Finanzwesen  
- Werbung  
- Organisation von Vereinsanlässen  
- Bezugsorgan zum Chelsea FC, London, und zu den Behörden
- Art 10.2 Zusammensetzung  
Der Vorstand besteht aus mind. 3, max. 9 Mitgliedern, z.B.:  
- Präsident/in  
- Vizepräsident/in  
- Sekretär/in  
- Kassier/in  
- Beisitzer 1  
- Beisitzer 2  
- Beisitzer 3
- Art 10.3 Der Präsident  
Der Präsident besorgt die Geschäftsleitung, vertritt den Verein gegen aussen, leitet die Versammlungen und die Tätigkeiten des Vorstands und wahrt die Interessen des Vereins.
- Art 10.4 Der Vizepräsident  
Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit zu vertreten und unterstützt ihn in seinem Amt.
- Art 10.5 Der Sekretär  
Der Sekretär führt Protokoll über die Hauptversammlung. Er ist verantwortlich für eine einheitliche und saubere Vereinskorrespondenz und für deren fachgerechte Aufbewahrung.
- Art 10.6 Der Kassier  
Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Führung der Vereinsrechnung zuständig. Er hat jeweils per Ende Juni die Rechnung abzuschliessen und das Budget zu erstellen. Den Rechnungsabschluss hat er rechtzeitig vor der Hauptversammlung dem Rechnungsrevisor zur Prüfung zu unterbreiten.
- Art 10.7 Beisitzer  
Der/die Beisitzer sind für die ordnungsgemässe Ausführung der ihm/ihnen zugeteilten Spezialaufgaben verantwortlich.
- Art 10.8 Wahlen  
Wahlen erfolgen jährlich an der Hauptversammlung. Der Präsident und der Vizepräsident werden grundsätzlich alle zwei Jahre gewählt. Der Präsident in den ungeraden (nächstmals im Jahr 2007) und der Vizepräsident in den geraden Jahren (nächstmals im Jahr 2008). Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.

Art 11 **Rechnungsrevisoren**

Art 11.1 **Aufgabenbereich**

Es amtieren immer 2 Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren überprüfen, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäss und sauber geführt wurde und ob sie vollständig ist. Sie haben ihren Prüfungsbefund schriftlich abzufassen. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.

Art 11.2 **Wahlen**

Wahlen erfolgen alle zwei Jahre an der Hauptversammlung (erstmalig im August 2003). Die ununterbrochene Wiederwählbarkeit ist ausgeschlossen.

Art 12 **Zeichnungsberechtigung**

Die Mitglieder des Vorstands sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Im üblichen Bankverkehr steht dem Kassier Einzelunterschrift zu.

## IV. Finanzen

Art 13 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

Art 14 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art 15 **Kompetenzen**

Anschaffungen können gestützt auf das Budget nach folgenden Kompetenzstufen erfolgen:

ab Fr. 5'000.00	Hauptversammlung
bis Fr. 5'000.00	Vorstand
bis Fr. 300.00	Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier einzeln

## V. Auflösung oder Fusion des Vereins

Art 16 **Voraussetzungen**

Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion kann nur an einer eigens dafür einberufenen Versammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art 17 **Vermögenszuweisung**

Ein allfälliges Vereinsvermögen bei Vereinsauflösung wird einem zu bestimmenden wohltätigen Zweck zugewiesen.

## VI. Schlussbestimmungen

Art 18 **Statutenänderungen**

Abänderung dieser Statuten können nur an einer Hauptversammlung, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Versammlungsteilnehmer, beschlossen werden.

Art 19

**Geltungsbereich**

Diese Statuten haben gegenüber sämtlichen Mitgliedern des Vereins Gültigkeit. Unkenntnis der Statuten entbindet nicht von den Verpflichtungen gegenüber denselben.

Art 20

**Inkrafttretung**

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 12. September 2009 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ittigen, 12.09.09

**CHELSEA SUPPORTERS SWITZERLAND**

Präsident:

Sven Rüegegger

Sekretärin:

Jeannette Hofstetter

## Vorstand Chelsea Supporters Switzerland

**Präsident**  
**Webmaster, Infoblatt**

Herr  
Sven Rügsegger  
Sandstrasse 40  
3302 Moosseedorf  
Tel. P.: 078 722 46 25  
E-Mail: [webmaster@chelsea-supporters.ch](mailto:webmaster@chelsea-supporters.ch)

**Vizepräsident**  
**Infoblatt, Clubreisen**

Herr  
Ruf Michael  
Bürglenweg 6  
3123 Belp  
Tel. P.: 079 650 58 07  
E-Mail: [michael.ruf@entris.ch](mailto:michael.ruf@entris.ch)

**Sekretärin**  
**Schreibarbeiten, Infoblatt**

Frau  
Jeannette Rügsegger  
Sandstrasse 40  
3302 Moosseedorf  
Tel. P.: 078 631 78 07  
E-Mail: [sekretariat@chelesa-supporters.ch](mailto:sekretariat@chelesa-supporters.ch)

**Kassier**  
**Organisation Events**

Herr  
Jürg Schnellli  
Längfeldstrasse 10  
3063 Ittigen  
Tel. P.: 079 752 56 93  
E-Mail: [juerg.schnelli@valiant.ch](mailto:juerg.schnelli@valiant.ch)

**Beisitzer**  
**Kreatives**

Herr  
Sascha Pfister  
Grauholzstrasse 27a  
3063 Ittigen  
Tel. P.: 079 658 35 45  
E-Mail: [sascha.pfister@jordiarch.ch](mailto:sascha.pfister@jordiarch.ch)

**Beisitzer**  
**Memberships**

Herr  
Tobias Seger  
Ursprungstrasse 61  
3053 Münchenbuchsee  
Tel. P.: 079 625 83 00  
E-Mail: [tobias.seger@bluewin.ch](mailto:tobias.seger@bluewin.ch)